

# Hauptsatzung der Gemeinde Drochtersen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, [Rechtsstellung]**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Drochtersen".
- (2) Nach § 14 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde Drochtersen die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt zwei übereinander aufsteigende rote Treppen im weißen Feld.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Drochtersen zeigt auf rot-weiß-rottem Grund das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Drochtersen -Landkreis Stade-“.

## **§ 3**

### **Ratzzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 3a**

### **Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Neben allen Aufgaben, die nach dem NKomVG oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften in ihre/seine Zuständigkeit fallen, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplans zuständig für:

- a) die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9
- b) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zu einer Entgeltgruppe 9 TVöD, im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe 8b
- c) Ernennung und Entlassung von Beamten im Vorbereitungsdienst; Anstellung, Entlohnung und Entlassung von Auszubildenden

#### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Drochtersen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drochtersen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ verkündet.
- (2) Bekanntmachungen über Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind, sofern eine Bekanntmachung nach der Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen ist, im Aushangkasten vor der Gemeindeverwaltung, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen, zu veröffentlichen. Im Internet unter [www.drochtersen.de](http://www.drochtersen.de) kann ebenso eine Veröffentlichung nach Satz 1 vorgenommen werden. Zusätzlich sollte in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ ein Hinweis auf diese Bekanntmachung („Hinweisbekanntmachung“) erfolgen. Lediglich Bekanntmachungen über Sitzungen des Gemeinderates werden im Stader Tageblatt unter Mitteilung der gesamten Tagesordnung veröffentlicht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Drochtersen ([www.drochtersen.de](http://www.drochtersen.de)) und in den Aushangkästen:

Nr.	Ortsteil
1	Drochtersen
2	Ritsch
3	Assel
4	Barnkrug
5	Wethe
6	Dornbusch
7	Krautsand
8	Hüll
9	Drochtersermoor
10	Asselermoor

- (4) Beschlüsse nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Beschlüsse über die Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB gelten als ortsübliche Bekanntmachungen und werden zusätzlich zu Absatz 3 im Stader Tageblatt veröffentlicht. Satzungsbeschlüsse nach § 10 Abs. 3 BauGB werden zusätzlich zur Regelung in Abs. 1 im Stader Tageblatt veröffentlicht.

## **§ 7 Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Drochtersen vom 19. November 2008 außer Kraft.

Drochtersen, den 13. Dezember 2011

Hans-Wilhelm Bösch  
Bürgermeister